

Dienstanweisung vom 1. Februar 2021**Inspizierung der Freiwilligen Feuerwehren
und der Betriebsfeuerwehren**

Der Landesfeuerwehrrat hat beschlossen:

1. Allgemeines

(1) Der Bgld. Landesfeuerwehrverband hat als Maßnahme zur Ausübung der Dienstaufsicht gemäß § 47 Abs. 2 Z 2 Bgld. Feuerwehrgesetz 2019 (Bgld. FwG 2019) und § 46 Vorläufige Feuerwehr-Dienstordnung -VorlFwDO vom 21.12.2020 alle Feuerwehren zu inspizieren.

(2) Inspizierungsorgane sind:

1. der vom Landesfeuerwehrkommandanten beauftragte (1. oder 2.) Landesfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter,
2. der vom jeweiligen Bezirksfeuerwehrkommandanten beauftragte (1. oder 2.) Bezirksfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter,
3. die Abschnittsfeuerwehrkommandanten und
4. sonstige vom Landes- oder Bezirksfeuerwehrkommandanten beauftragte Funktionäre des Landesfeuerwehrverbandes (§ 50 Abs. 1 Bgld. FwG 2019).

2. Durchführung

(1) Die Inspizierung jeder Feuerwehr ist einmal jährlich im Zeitraum von 1. März bis 30. September durchzuführen.

(2) Die Inspizierung ist von folgenden Funktionären durchzuführen:

1. Die Bezirksstützpunktfeuerwehren (§ 48 Abs. 4 Bgld. FwG 2019) werden vom Landesfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter im Beisein des Bezirksfeuerwehrkommandanten-Stellvertreters (Pkt. 1 Abs. 2 Z 1 und 2) und des Abschnittsfeuerwehrkommandanten inspiziert.
2. Die Abschnittsstützpunktfeuerwehren werden vom Bezirksfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter im Beisein des Abschnittsfeuerwehrkommandanten (Pkt. 1 Abs. 2 Z 2 und 3) inspiziert.
3. Die Freiwilligen Feuerwehren werden vom örtlich zuständigen Abschnittsfeuerwehrkommandanten inspiziert.
4. Die Betriebsfeuerwehren, welche im Feuerwehrregister eingetragen sind (§ 22 Abs. 1 Bgld. FwG 2019), werden vom Bezirksfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter im Beisein des örtlich zuständigen Abschnittsfeuerwehrkommandanten (Pkt. 1 Abs. 2 Z 2 und 3) inspiziert.

5. Im Bedarfsfall können vom Landes- oder Bezirksfeuerwehrkommandanten sonstige Funktionäre (Pkt. 1 Abs. 2 Z 4) mit Inspizierungsaufgaben betraut werden.

(3) Befangenheit (§ 10b Abs. 1 Z 3 VorlFwDO):

Kein Funktionär darf eine Feuerwehr inspizieren, der er selbst angehört (Stammfeuerwehr oder Zweitfeuerwehr). Zur Hintanhaltung solcher Fälle ist vom Bezirksfeuerwehrkommandanten eine Vertretungsregelung zu schaffen.

Vorbereitung:

- Bei der Terminwahl hat sich der Inspizierende mit dem Feuerwehrkommandanten der zu inspizierenden Feuerwehr abzustimmen.
- Die Inspizierungstermine sind vom jeweiligen Inspizierenden bis spätestens 1. März des lfd. Jahres im Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS anzulegen.
- Jede Inspizierung ist durch das Bezirksfeuerwehrkommando oder den Inspizierenden zeitgerecht via syBOS oder in anderer schriftlicher Form durch Mitteilung an die Gemeinde und an die Feuerwehr auszuschreiben.
- Bei Betriebsfeuerwehren erfolgt die Aussendung an die Betriebsleitung und nachrichtlich an die Betriebsfeuerwehr sowie an den zuständigen Abschnittsfeuerwehrkommandanten.
- Zur Vorbereitung der Inspizierung soll von der jeweiligen Feuerwehr der bereits in syBOS angelegte Inspizierungsbericht verwendet werden (Ausdruck bzw. vorheriges Ausfüllen).
- Ein Übungshandzettel für die Inspizierungsübung ist vom Übungsleiter vorzubereiten und dem Inspizierenden bei der Inspizierung zu übergeben oder vorab elektronisch zu übermitteln.

Inspizierungsablauf:

- Nach der Meldung an den Inspizierenden erläutert dieser den angetretenen Feuerwehrmitgliedern den vorgesehenen Ablauf der Inspizierung.
- Im Anschluss wird durch ein Feuerwehrmitglied das Kommando übernommen und einige Marschbewegungen durchgeführt, um das „Formalexerzieren“ zu überprüfen. Danach beginnt die vorgesehene Übung.
- Die Geschäftsführung und die Organisation der Feuerwehr sind zu überprüfen. Dazu haben der Feuerwehrkommandant, der Verwalter, der Gerätemeister und die Verwaltungs- bzw. Gerätewarte alle Bücher und Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Überprüfung umfasst grundsätzlich den Zeitraum des letzten Kalenderjahres. Etwaige festgestellte Mängel in den Geschäftsunterlagen, die das lfd. Kalenderjahr betreffen, sind aber ebenfalls zu dokumentieren.

- Die administrative Abwicklung der Inspizierung erfolgt in jedem Fall im Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS. Bei Bedarf (kein Online-Zugriff) kann der Bericht vorab ausgedruckt und die Daten auf Papier erfasst werden. Die Eintragung muss unmittelbar nach der Inspizierung im Feuerwehrverwaltungsprogramm erfolgen.

Nachbereitung:

- Nach Fertigstellung des Inspizierungsberichts ist dieser in syBOS an die nächsthöhere Instanz weiterzuleiten.
- Instanzenlauf: AFKdt → BFKdtStv → BFKdt → LFKdtStv → LFKdt
- Der zuständige Bezirksfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter, der Bezirksfeuerwehrkommandant und der zuständige Landesfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter haben ihre Stellungnahme hinzuzufügen. Der Landes- oder Bezirksfeuerwehrkommandant hat bei Bedarf entsprechende Veranlassungen in die Wege zu leiten.
- Um eine laufende Bearbeitung der Inspizierungsberichte zu ermöglichen, hat die Weiterleitung an den nächsten Bearbeiter immer umgehend zu erfolgen.
- Die Einsichtnahme in den Inspizierungsbericht ist für die Feuerwehr mit der entsprechenden Berechtigung jederzeit möglich. Die aufgrund der Inspizierung vorgegebene Mängelbehebung ist vom zuständigen Feuerwehrorgan zu überwachen.
- Nach der Bearbeitung durch alle Instanzen wird der abgeschlossene Inspizierungsbericht durch das Landesfeuerwehrkommando an die zuständige Gemeinde (Betriebsleitung) per E-Mail übermittelt.
- Die Auswertung der Inspizierungen sowie die daraus resultierenden Veranlassungen sind im lfd. Kalenderjahr abzuschließen (kompletter Instanzenlauf) bzw. zu tätigen.

3. Geschlechtsspezifische Ausdrücke

Soweit in dieser Dienstanweisung geschlechtsspezifische Ausdrücke nur in männlicher Form gebraucht werden, gelten sie für Männer und Frauen gleichermaßen.

4. Außerkrafttreten

Diese Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung Nr. 4.6.1. vom 1. Jänner 2016.

Der Landesfeuerwehrkommandant:


LBD Ing. Alois Kögl

Anlage:

Erläuterungen zum Inspizierungsbericht

Erläuterungen zum Inspizierungsbericht im Verwaltungsprogramm syBOS

Der Inspizierungsbericht gliedert sich in folgende Kapitel:

1. Teilnehmer
2. Dienstpostenplan / Verfügbarkeit der Mannschaft
3. Ausbildungsstand / Leistungen
4. Persönliche Schutzausrüstung
5. Feuerwehrfahrzeuge und Ausrüstung
6. Feuerwehrhaus
7. Verwaltung / Geschäftsführung der Feuerwehr
8. Alarmierung / Nachrichtenwesen
9. Löschmittelvorsorge
10. Einsatzunterlagen
11. Inspizierungsablauf
12. Gesamtbewertung, Stellungnahme des Inspizierenden

Um eine einheitliche Abwicklung der Inspizierungen im gesamten Burgenland zu gewährleisten, ergehen dazu folgende Hinweise:

Teilnehmer

Die Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer an der Inspizierung ist festzustellen und gemäß ihrem Status einzutragen. Die Anwesenheit der Gemeindevertreter ist mit Ja/Nein/nicht vorhanden anzugeben.

Dienstpostenplan / Verfügbarkeit der Mannschaft

Nicht besetzte Funktionen im Dienstpostenplan sind zahlenmäßig ausgewiesen.

Die tatsächliche Verfügbarkeit der Mannschaft (Tagesalarmbereitschaft – von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr) ist zahlenmäßig einzutragen.

Es ist festzustellen, wie viele Feuerwehrmitglieder der oben erfassten Tagesalarmbereitschaft als Einsatzleiter, C-Fahrer bzw. Atemschutzgeräteträger verfügbar sind.

Die Mindestausbildung eines Einsatzleiters soll der Führen 1-Lehrgang sein.

Ausbildungsstand / Leistungen

Fehlende Lehrgänge für Feuerwehrmitglieder, die einen Dienstposten bekleiden, sind angeführt. Auf fehlende Lehrgänge, welche zur Bedienung neu angekaufter Fahrzeuge oder Einsatzgeräte (z.B. Atemschutzgeräte, hydraulische Rettungsgeräte usw.) notwendig sind, ist vom Inspizierenden hinzuweisen.

Statistische Daten aus syBOS zu Veranstaltungen, Zertifikaten, Bewerben und Einsätzen werden aufgelistet.

Die tatsächlich geleisteten Einsatzübungen und Schulungen auf Orts-, Abschnitts- und Bezirksebene sind anzuführen, wenn diese nicht in syBOS erfasst wurden. Der Inspizierende hat in den Ausbildungsplan der Feuerwehr Einsicht zu nehmen.

Persönliche Schutzausrüstung

Es ist zu bewerten, ob die persönliche Schutzausrüstung ausreichend bzw. der Zustand der Einsatzbekleidung ausreichend und in Ordnung ist. Konkrete Mängel sind im Feld „Begründung“ anzuführen.

Feuerwehrfahrzeuge und Ausrüstung

Fehlende Einsatzmittel bzw. Fahrzeuge im Sinne der DA Nr. 1.2.1. sind angeführt. Der technische Zustand sowie der Pflegezustand und die Vollständigkeit der Beladung sind stichprobenartig zu überprüfen. Die Führung des Fahrtenbuches und Durchführung von Probefahrten pro Fahrzeug ist zu kontrollieren und vom Inspizierenden mit einem Sichtvermerk zu versehen.

Fehlende Einsatzgeräte (im eigenen Ermessen der Feuerwehr) sind im Feld „Begründung“ aufzulisten.

Des Weiteren ist festzuhalten, ob die Prüfungen der Ausrüstungsgegenstände entsprechend dem Handbuch des Gerätemeisters durchgeführt und dokumentiert werden.

Feuerwehrhaus

Eine Bewertung des Feuerwehrhauses nach Zweckmäßigkeit und Bauzustand unter Einhaltung der derzeit gültigen Richtlinien ist gemeinsam mit der Gemeindevertretung und dem Feuerwehrkommando vorzunehmen. Ebenso ist der vorgefundene Pflege- sowie bauliche Zustand zu bewerten. Ein eventuelles Bauvorhaben (Um-, Zu- oder Neubau) ist mit dem voraussichtlichen Baubeginn einzutragen. Mängel sind im Feld „Anmerkung“ anzuführen.

Verwaltung / Geschäftsführung der Feuerwehr

Der Inspizierende hat in die Verwaltungsunterlagen Einsicht zu nehmen und die ordnungsgemäße Führung ist festzuhalten. Das Datum der Prüfung der feuerwehrinternen Kassengebarung durch die gewählten Rechnungsprüfer ist im Inspizierungsbericht festzuhalten. Für die externe Kassengebarung (Geldmittel der Gemeinde) sind die Beträge der Voranschläge (Vorjahr und laufendes Jahr) und des Rechnungsabschlusses (Vorjahr) anzuführen.

Alarmierung / Nachrichtenwesen

Die Hörbarkeit der Sirenen im Alarmierungsbereich der Feuerwehr und im Katastrophenfall für die Bevölkerung ist zu hinterfragen und zu bewerten. Die Gemeinde ist für eine ausreichende Hörbarkeit der Sirene im Katastrophenfall verantwortlich.

Sind weitere Alarmierungseinrichtungen (z.B. Rufempfänger, SMS, zusätzliche Sirene usw.) notwendig, so ist dies im Feld „Bemerkung“ unbedingt anzuführen.

Löschmittelvorsorge

Die Löschwasservorsorge für den Grundschutz und den Objektschutz (Objekte mit hohem brandschutztechnischen Risiko sowie für gefährdete Objekte) innerhalb des Gemeindegebietes ist entsprechend dem Brandrisiko und der Brandbelastung zu hinterfragen.

Mängel sind im Feld „Bemerkung“ anzuführen und im Einvernehmen mit der Behörde und der Brandverhütungsstelle im Bgld. Landesfeuerwehrverband zu beheben.

Einsatzunterlagen

In die Einsatzunterlagen ist stichprobenartig Einsicht zu nehmen und die Aktualität zu überprüfen.

Die Alarmierungsordnung ist im Zuge der Inspizierung auf Aktualität zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Brandschutzpläne für Objekte mit hohem brandschutztechnischen Risiko, sowie von Objekten mit brandschutztechnischen Anlagen (wie z.B. Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, erweiterte automatische Löschanlagen, Gaslöschanlagen etc.) müssen der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden. Fehlende Brandschutzpläne sind im Feld „Bemerkung“ anzuführen.

Weiters ist vom Bürgermeister eine Abschrift über das Verzeichnis aller Objekte mit hohem brandschutztechnischen Risiko im Gemeindegebiet der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Der Inspizierende hat den Bürgermeister aufzufordern, der Feuerwehr bislang nicht zur Verfügung stehende Verzeichnisse von Objekten mit hohem brandschutztechnischen Risiko und Brandschutzpläne unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Inspizierungsablauf

Im Zuge der Inspizierung ist eine Brandeinsatzübung, technische Einsatzübung oder eine Kombination aus beiden durchzuführen. Von einem ordentlichen Auftreten in der Öffentlichkeit hat sich der Inspizierende durch einen kurzen Exerzierdienst zu überzeugen. Im Feld „Bemerkung“ ist eine Kurzbeschreibung der durchgeführten Übung anzuführen. Hauptaugenmerk ist auf die im Inspizierungsbericht vordefinierten Schwerpunkte zu legen.

Gesamtbewertung, Stellungnahme des Inspizierenden

Für die Gesamtbewertung sind im Wesentlichen die Erkenntnisse der Inspizierung heranzuziehen.

Das Ergebnis der Inspizierung betreffend Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr hat der Inspizierende dem Bürgermeister (der Betriebsleitung) und dem Feuerwehrkommandanten bekannt zu geben.

Im Feld „Begründung“ ist eine Gesamtbewertung betreffend die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit anzuführen. Hauptaugenmerk ist auf die im Inspizierungsbericht vordefinierten Schwerpunkte zu legen.

Allgemeines

Die Bemerkungs-/Begründungs-Felder sind bei Feststellung einer Bewertung mit „nicht in Ordnung“ bzw. „teilweise in Ordnung“ verpflichtend auszufüllen, können aber auch für positive Bemerkungen verwendet werden.

Eine Weiterleitung des Inspizierungsberichtes an die nächsthöhere Instanz ist auf jeden Fall nur möglich, wenn der Bericht vollständig ausgefüllt wurde. Fehlende Einträge sind in der Übersicht farbig gekennzeichnet.

Unterschriften auf dem Inspizierungsbericht sind nicht mehr notwendig. Wenn gewünscht, kann ein unterschriebener Ausdruck des Inspizierungsberichtes dem Bericht in syBOS angefügt werden.